

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00585 vom 19. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.00585](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00585)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00585 du 19 octobre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00585 del 19 ottobre 2009

## Erwägungen

### E. 1

Es seien die VerfÄ¼gungen der IV-Stelle vom 6. sowie vom 22. Mai 2008 aufzuheben und der BeschwerdefÄ¼hrerin eine ganze Rente auszurichten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 2.Ä Es sei der BeschwerdefÄ¼hrerin eine Kapitalhilfe, in der HÄ¼he von Fr. 57'000.-- Ä Ä Ä Ä zuzusprechen.

### E. 3

Es sei die vorliegende Sache, aufgrund der langen Verfahrensdauer von fast sieben Jahren und des Antrages auf Kapitalhilfe prioritÄ¼r zu behandeln.

### E. 4

4.1Ä Ä Ä Ä FÄ¼r den Einkommensvergleich sind die VerhÄ¼ltnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfÄ¼llige rentenwirksame Ä¼nderungen der Vergleichseinkommen bis zum VerfÄ¼gungserlass respektive bis zum Einspracheentscheid zu berÄ¼cksichtigen sind. Bevor die Verwaltung Ä¼ber einen Leistungsanspruch befindet, muss sie daher prÄ¼fen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine erhebliche VerÄ¼nderung der hypothetischen BezugsgrÄ¼ssen eingetreten ist. Gegebenenfalls hat sie vor ihrem Entscheid einen weiteren Einkommensvergleich durchzufÄ¼hren (BGE 129 V 223 f. Erw. 4.2 in fine, 128 V 174, Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichtes (EVG) vom 26. Mai 2003, I 156/02).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei erwerbstÄ¼tigen Versicherten ist der InvaliditÄ¼tsgrad gemÄ¼ss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der InvaliditÄ¼t und nach DurchfÄ¼hrung der medizinischen Behandlung und allfÄ¼lliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare TÄ¼tigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÄ¼nnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen kÄ¼nnte, wenn sie nicht invalid geworden wÄ¼re (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmÄ¼ssig mÄ¼glichst genau ermittelt und einander gegenÄ¼bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der InvaliditÄ¼tsgrad bestimmen lÄ¼sst (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

4.2Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä GestÄ¼tzt auf den Fragbogen fÄ¼r Arbeitgeber (Bildungsdirektion des Kantons A.\_\_\_\_) vom 15. November 2000 (Urk. 9/16/2 Ziff. 16) gehen die Parteien

bezüglich des Valideneinkommens übereinstimmend von einem Jahreseinkommen von Fr. 110'764.-- für das Jahr 2000 aus (Urk. 1; Urk. 2; Urk. 8), was nicht zu beanstanden ist.

#### E. 4.3

4.3.1 Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen; Urteil EVG vom 21. August 2006, I 850/05, Erw. 4.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ist kein tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen LSE herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden und seit 2001 von 41,7 (Die Volkswirtschaft 3-2009 S. 98 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu

begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale seine gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 79 Erw. 5b/aa).

4.3.2 Vorliegend kann, wie oben unter Erw. 3 dargelegt, nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Es ist deshalb nicht auf den tatsächlich erzielten Verdienst aus ihrer selbständigen Tätigkeit, sondern auf Tabellen ohne abzustellen. Die Beschwerdeführerin will ein jährliches Einkommen von Fr. 76'704.-- gemäss LSE TA 1 2006, Ziff. 80: Unterrichtswesen (total; Frauen) unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 25 % angewendet sehen (Urk. 1). Dem ist insoweit zu folgen, als kein Grund ersichtlich ist, um vom weniger konkreten gesamten Sektor für Absolventinnen von höheren Fach(hochschulen) auszugehen, wie dies die Berufsberatung der IV-Stelle vorschlägt (Urk. 9/126). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist jedoch auf die TA3 (privater und öffentlicher Sektor (Bund) zusammen) und nicht lediglich auf den privaten Sektor (TA1) abzustellen. Angesichts der Ausbildung der Beschwerdeführerin ist vom Anforderungsprofil 1 + 2 und nicht vom Total auszugehen. Ferner ist offensichtlich auf das Jahr 2000 (unbestrittener Rentenbeginn) abzustellen (vgl. oben Erw. 4.1). Gemäss TA3 der LSE 2000 beträgt das monatliche Einkommen im privaten und öffentlichen Sektor Unterrichtswesen (Anforderungsprofil 1 + 2) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden Fr. 7'121.-- monatlich. Aufgerechnet auf die im Jahr 2000 betriebliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,8 Stunden (vgl. oben Erw. 4.3.1) ergibt dies ein Einkommen von Fr. 7'441.45 pro Monat beziehungsweise Fr. 89'297.35 pro Jahr. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ergibt sich ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 44'648.65.

4.3.3 Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht geltend, es müsse der maximale Leidensabzug vom Invalideneinkommen von 25 % gewährt werden, da die Beschwerdeführerin nicht mehr die gesamte Palette der Verweistätigkeiten zur Auswahl habe, aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden auch gegenüber hypothetischen Mitkonkurrentinnen benachteiligt sei, nicht mehr in den Genuss der hohen Treueleistungen bei der Stadt beziehungsweise beim Kanton komme und nunmehr als Teilzeitangestellte tätig sein müsse. Dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Ansicht eben nicht auf die Tätigkeit als selbständige Sonderpädagogin beschränkt ist, wurde oben bereits dargelegt (vgl. oben Erw. 3.1-3.3). Wie die Berufsberatung der IV-Stelle in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2007 richtig ausführte (Urk. 9/126), ist ein leidensbedingter Abzug wegen Teilzeitarbeit bei weiblichen Angestellten nicht gerechtfertigt. Es trifft zwar zu, dass ein reduzierter Beschäftigungsgrad eine im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung verhältnismässig geringere Entlohnung zur Folge haben kann. Für teilzeitbeschäftigte Frauen verhält es sich aber gerade umgekehrt. Sie verdienen als Teilzeitbeschäftigte in allen Anforderungsniveaus proportional mehr als Vollzeitbeschäftigte (LSE 2000, Kommentierte Ergebnisse und Tabellen, S. 24). Es sind vorliegend keine Faktoren ersichtlich, die einen Leidensabzug rechtfertigen würden.

4.4 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 110'764.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 44'648.65 resultiert ein Anspruch auf eine halbe

beziehungsweise Dreiviertelsrente (ab Januar 2004) begründender Invaliditätsgrad von aufgerundet 60 % (zur Rundung: BGE 130 V 121 Erw. 3.2). Es sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass bis zum Verfügungserlass (6. und 22. Mai 2008) rentenwirksame Änderungen der hypothetischen Bezugsgrößen eingetreten wären.

## E. 5

5.1 Gemäss Art. 18 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 IVV kann einer eingliederungsbedürftigen invaliden versicherten Person mit Wohnsitz in der Schweiz eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden, sofern sie sich in fachlicher und charakterlicher Hinsicht für eine selbständige Erwerbstätigkeit eignet, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit gegeben sind und für eine ausreichende Finanzierung Gewähr geboten ist. Die Kapitalhilfe kann ohne Rückzahlungspflicht oder als zinsloses oder als verzinsliches Darlehen gewährt werden. (Abs. 2).

Im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 132 V 121 Erw. 4.4 mit Hinweisen) sind die obgenannten Voraussetzungen der Kapitalhilfe unter Rz 6004 konkretisiert und es werden weitere aufgezählt:

- es muss eine Invalidität vorliegen, die der versicherten Person die weitere Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt oder unzumutbar macht, oder die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt,

- die Eingliederungsmassnahme, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit führt, muss einfach und zweckmässig sein,

- der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Aussichten müssen Gewähr für eine längerdauernde und existenzsichernde Eingliederung bieten.

5.2 Da es der Beschwerdeführerin - wie oben unter Erw. 3.1-3.3 ausgeführt - vorliegend aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht nicht unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre, eine unselbständige Tätigkeit zu suchen und auszuüben, kann eine Kapitalhilfe bereits aus diesem Grund nicht gewährt werden.

6. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Schmidt

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.